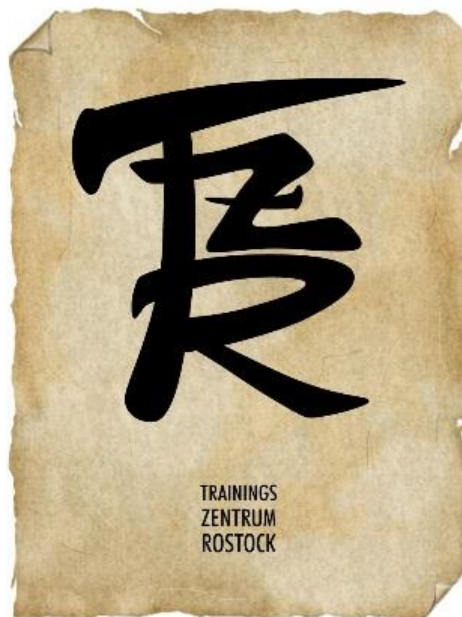
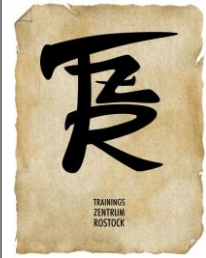


Beitragsordnung

des Ju-Jutsu-Team Rostock e.V.

zuletzt geändert durch Beschluss in der Vorstandssitzung vom 12.02.2026





Beitragsordnung

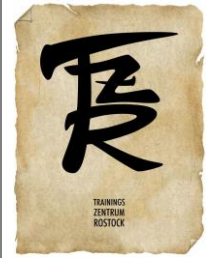
Ju-Jitsu-Team Rostock e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung des Vereines. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur durch einen Beschluss des Vorstandes des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Der Vorstand beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr, Gebühren und der Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
- (2) Die festgesetzten Mitgliedsbeiträge werden zum 01. Januar des Kalenderjahres erhoben, welches auf das Jahr folgt in welchem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss des Vorstandes kann auch ein anderer Termin festgelegt werden, ab wann die Mitgliedsbeitragserhöhung gelten soll.

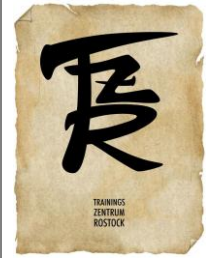


§ 3 Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge ab dem 01.05.2026 zuletzt geändert durch Beschluss des Vorstandes auf der Vorstandssitzung am 12.02.2026:

| Mitgliedsform: | Beitragshöhe pro Monat | Beitragshöhe pro Jahr |
|--|------------------------|-----------------------|
| Senioren Erwachsene ab Vollendung des 16-ten Lebensjahres, alle Trainingseinheiten pro Woche | 35,00 € | 420,00 € |
| Junioren regulär Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16-ten Lebensjahres | 25,00 € | 300,00 € |
| Junioren reduziert Geschwister eines bereits angemeldeten Vereinsmitgliedes bis zur Vollendung des 16-ten Lebensjahres | 20,00 € | 240,00 € |
| Fördernde Mitglieder (Fördermitgliedschaft) Keine aktive Teilnahme am Training | 5,00 € | 60,00 € |
| Ehrenmitglieder Aktive Teilnahme am Training und am Vereinsleben ohne Beitragspflicht | kein Beitrag | kein Beitrag |

- (1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (2) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei „Junioren reduziert“!
- (3) Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern, die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA in Höhe der vom Landessportbund festgelegten Sätze.
- (4) Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden durch den Verein im Rahmen eines SEPA-Lastschriftverfahrens eingezogen. Das Vereinsmitglied gestattet dem Verein bei Eintritt in den Verein den Einzug des Mitgliedsbeitrages im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens.



- (5) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Mitgliedsbeitrages inkl. Umlagen im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens für eine ausreichende Deckung des eigenen Bankkontos Sorge zu tragen.

Mitgliedsbeiträge inkl. Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am dritten Kalendertag eines laufenden Monats und werden zu diesem Zeitpunkt durch den Verein vom Konto des Vereinsmitgliedes eingezogen.

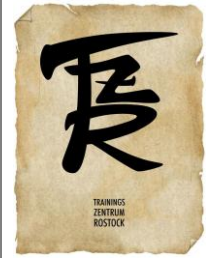
Fällt dieser dritte Kalendertag nicht auf einen Bankarbeitstag, so sind der Mitgliedsbeitrag inkl. Umlagen unmittelbar am darauffolgenden Bankarbeitstag fällig.

Ist der Mitgliedsbeitrag zu diesem Zeitpunkt nicht im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens durch den Verein einziehbar, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Mitgliedsbeitrag kann dann mit 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz auf die Beitragsforderung für jeden Tag des Verzuges verzinst werden.

Ist zum Zeitpunkt des Einzuges des Mitgliedsbeitrages im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens das Konto des Vereinsmitgliedes nicht ausreichend gedeckt und kann somit der Mitgliedsbeitrag nicht eingezogen werden, so hat das Vereinsmitglied alle daraus entstehenden Kosten zu tragen, insbesondere Verwaltungs- und Bearbeitungsgebühren der Bank bei der der Verein sein Vereinskonto unterhält.

Der Vorstand ist ermächtigt, Mitgliedsbeiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

- (6) Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsleiter und des erweiterten Vorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.



§ 4 Gebühren

Gebühren für die Durchführung von Seminaren in den Räumlichkeiten des Dojo ab dem 01.01.2026 zuletzt geändert durch Beschluss des Vorstandes auf der Vorstandssitzung am 12.02.2026:

- (1) Für die Durchführung von Seminaren, Lehrgängen oder Workshops in den Räumlichkeiten des Dojo „Trainingszentrum Rostock“ durch externe Anbieter wird pauschal eine Gebühr von 200,00 € pro Tag (8h Training) erhoben.

Überschreitet die Seminardauer 8h pro Tag so kann die Gebühr gestaffelt nach billigem Ermessen durch den Vorstand entsprechend der Mehrstunden erhöht werden.

Für die Durchführung von Seminaren, Lehrgängen oder Workshops an halben Tagen (4h Training) in den Räumlichkeiten des Dojo „Trainingszentrum Rostock“ wird pauschal eine Gebühr von 100,00 € erhoben.
- (2) Für zusätzliche Trainingsangebote (Privattraining, Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.
- (3) Die Mitgliedsbeitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 5 Umlagen

Umlage zur Finanzierung der Jahressichtmarken und Budo-Pässe ab dem 01.01.2020 zuletzt geändert durch Beschluss des Vorstandes auf der Vorstandssitzung am 02.10.2019:

Alle Vereinsmitglieder zahlen ab dem 01.01.2020 eine Umlage in Höhe von 2,00 Euro pro Monat für die Finanzierung der Jahressichtmarken und der Budo-Pässe! Die Umlage ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

§ 6 Vereinskonto

IBAN:

DE53 1305 0000 0201 1904 94

BIC:

NOLADE21ROS

Kreditinstitut

Ostseesparkasse Rostock



Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 7 Vereinsaustritt

Der freiwillige Austritt muss schriftlich per Brief, Fax oder e-mail dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Ende eines Kalendermonates möglich.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.